

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 1955

Nummer 35

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
- D. Finanzminister.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. Nr. I/1955 — 3. 3. 1955, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG — v. 30. Januar 1954 (BGBI. I S. 5); hier: Durchführungsanweisungen. S. 433.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

G. Arbeits- und Sozialminister

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG — v. 30. Januar 1954 (BGBI. I S. 5); hier: Durchführungsanweisungen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Nr. I/1955 v. 3. 3. 1955 — IV A 1 — 9.501

Bei der Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes Teil I sind nachstehende Weisungen zu beachten:

1. Zu § 1

1.1 Kriegsgefangener

Zur Begriffsbestimmung s. § 2 des Gesetzes.

1.2 Gewahrsam

S. unten Nr. 2.6 und 2.8

1.3 Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt

Vgl. § 7 BGB.

Die Angehörigen des auswärtigen Dienstes der Bundesrepublik, die von Amts wegen ins Ausland entsandt wurden, behalten den Wohnsitz, den sie vor ihrer Entsendung hatten. In Ermangelung eines solchen gilt die Bundeshauptstadt als Wohnsitz (§ 15 ZPO).

1.4 Tag des Inkrafttretens des Gesetzes

3. Februar 1954.

1.5 „Im Anschluß an die Entlassung aus ausländischem Gewahrsam“

§ 1 Nr. 1—4 KgfEG

bezieht sich nur auf solche Personen, die ab 3. 2. 1954 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin nehmen. Sie haben — nach Erfüllen der anderen Voraussetzungen — Anspruch auf Leistungen nach dem KgfEG, wenn sie ohne von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung unmittelbar im Anschluß an ihre Entlassung aus ausländischem Gewahrsam (Festhaltung oder Verschleppung) ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin nehmen.

1.6 Vertreibung

liegt vor, wenn der Sachverhalt der §§ 1 und 2 des BVFG gegeben ist.

Der Begriff „Vertreibung“ in § 1 Nr. 2 KgfEG ist gleichzusetzen dem Begriff „Aussiedlung“ in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG. Hierbei handelt es sich um

solche Fälle, in denen der Betreffende nach seiner Entlassung aus ausländischem Gewahrsam (Festhaltung oder Verschleppung) im Vertreibungsgebiet seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen hat und spätestens 6 Monate nach der Vertreibung ab 3. 2. 1954 seinen ständigen Aufenthalt im Gebiete der Bundesrepublik oder im Lande Berlin nimmt.

1.7 Heimkehrer

Es ist zu beachten, daß nicht alle im Sinne des HKG anerkannten Personen anspruchsberechtigt sind auf Leistungen des KgfEG.
Vgl. unten Nr. 2.4.

1.8 Familienzusammenführung

Begriffsbestimmung:

vgl. § 94 BVFG und den unter 1.9 aufgeführten Erl. des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge u. Kriegsgeschädigte v. 22. 2. 1954.

Nachweis:

Zuzugsgenehmigung oder Notaufnahmeverfahren im Notaufnahmeverfahren.

1.9 Hilfsbedürftigkeit

Es ist bei der Feststellung nicht von den fürsorgerechtlichen Bestimmungen auszugehen. Die Empfehlungen des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte v. 22. 2. 1954 zu § 94 BVFG (MBI. NW. S. 1574) sind sinngemäß anzuwenden.

2. Zu § 2

2.1 Deutscher

nach Art. 116 (1) GG ist — vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung — wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Deutsche Staatsangehörigkeit:

vgl. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913 (RGBl. I S. 583).

Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich in seiner Heimat zum Deutschtum bekannt hat, sofern dieses Bekennnis durch Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.

Ausländer und Staatenlose, die nicht deutsche Volkszugehörige sind, sind — auch wenn sie als deutsche Wehrmachtangehörige in Kriegsgefangenschaft kamen — nicht anspruchsberechtigt im Sinne des KgfEG. Der Eintritt in die deutsche Wehrmacht allein hat nach dem sogenannten Führererlaß vom 19. 5. 1943 zur Erwerbung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht genügt. Es war vielmehr ein ausdrücklicher Einbürgerungsakt zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlich. § 10 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22. Februar 1955 (BGBI. I S. 65):

„Der Dienst in der deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS, der deutschen Polizei, der Organisation Todt und dem Reichsarbeitsdienst hat für sich allein den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zur Folge gehabt; deutsche Staatsangehörige sind nur diejenigen geworden, für die ein Feststellungsbescheid der zuständigen Stellen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen und zugestellt worden ist.“

Eingebürgerte können Antrag auf Entschädigung stellen. Maßgebend ist der Status am Tage der Antragstellung, nicht der am Tage der Gefangenannahme.

2.2 „Militärischer oder militärähnlicher Dienst“

s. Bestimmungen des BVG v. 7. August 1953 (BGBI. I S. 866) und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften v. 31. 8. 1953 (BArz. Nr. 170/53).

Unter § 2 (1) KgfEG fallen also regelmäßig die Wehrmachtangehörigen und das Wehrmachtgefolge. Eine Prüfung des „ursächlichen Zusammenhangs mit den Kriegsereignissen“ ist nicht erforderlich. Der Zeitpunkt der Gefangenannahme kann also auch nach Beendigung der Feindseligkeiten erfolgt sein.

Beispiel:

Ein Angehöriger der Polizei wurde während des Krieges dem Wehrmachtbefehlshaber West unterstellt. Nach Beendigung der Feindseligkeiten kehrte er zu seinem Wohnort innerhalb des Bundesgebietes zurück. Dort versah er weiter Polizeidienst. 1950 wurde er auf Ersuchen einer ausländischen Macht festgenommen und in fremdes Gewahrsam überführt. 1954 erfolgte die Entlassung. — Der ehemalige Polizeiangehörige ist wegen Ausübung militärähnlichen Dienstes [§ 3 (1) b BVG] und Festhaltung durch eine fremde Macht anspruchsberechtigt auf Leistungen nach dem KgfEG. Für die ersten 2 Jahre seines Gewahrsams erhält er je Monat die Leistungen a 30 DM, für die weiteren Jahre je Monat 60 DM Entschädigung. Da er 1954 freigelassen wurde, fällt er unter die 1. Dringlichkeitsstufe und hat somit Anspruch auf sofortige Auszahlung des Entschädigungsbetrages.

2.3 „Festgehalten“

(zum Begriff vgl. unten Nr. 2.6)

Zum Ort der Festhaltung hat der Gesetzgeber keine Bestimmung getroffen. Da auch die Inlandskriegsgefangenen von einer ausländischen Macht festgehalten wurden oder werden, sind sie unter den sonstigen Voraussetzungen anspruchsberechtigt.

Während die Gefangenannahme „wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes“ erfolgt sein muß, ist dies für die Festhaltung nicht erforderlich. Die Festhaltung aus anderen Gründen, z. B. wegen angeblicher Verbrechen oder aus politischen Gründen ändert nicht die Kriegsgefangenschaft z. B. in eine Strafhaft (vgl. Art. 4 Abs. B des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen v. 12. August 1949 [BGBI. II 1954 S. 838]).

Es ist also ohne Bedeutung für den Charakter der Festhaltung oder Kriegsgefangenschaft

- aus welchen Gründen ein ehemaliger Wehrmachtangehöriger festgehalten wurde,
- ob eine Festhaltung aus Gründen erfolgte, die auch nach deutschem Recht zu einer Verurteilung mit entsprechender Haft geführt hätte.

Soweit amtsbekannt ist, daß die Festhaltung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgte, die auch nach deutschem Recht strafbar wäre, ist zunächst die Entscheidung über den Antrag auszusetzen und dem Arbeits- und Sozialminister zu berichten.

Ausschließungsgrund von den Leistungen des KgfEG ist nach dem Willen des Gesetzgebers, wie aus dem Umkehrschluß nach § 8 des KgfEG zu entnehmen ist, nur der dort erwähnte Sachverhalt.

Ende der Festhaltung:

Entlassungstag ist bei

- Kriegsgefangenen im Ausland der Tag der Grenzüberschreitung des Gewahrsamsstaates,
- Inlandskriegsgefangenen der Tag der Freilassung,
- Verschleppten [§ 2 Abs. (2) Nr. 2 wie unter a],
- Civilierten [§ 2 Abs. (2) Nr. 1] der Tag, an dem sie den Gewahrsamsort (z. B. Lager, Gefängnis, Zuchthaus) ungehindert verlassen können, selbst wenn sie nicht sofort in die Heimat wegen Ausreiseschwierigkeiten zurückkehren können. — Zu beachten ist, daß ein im fremden Gewahrsamsland Freigelassener „Verschlepper“ sein oder werden kann.

Sind Kriegsgefangene (§ 2 Abs. 1 KgfEG) in ein im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenes Internierungslager überführt worden, so endet die Kriegsgefangenschaft mit dem Zeitpunkt, von welchem ab deutsche Stellen zur Entscheidung über die Entlassung befugt waren. (Vgl. § 3 des Entwurfs der 3. DVO.):

§ 3

Sind Kriegsgefangene (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) in ein im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenes Internierungslager überführt worden, so endet die Kriegsgefangenschaft mit dem Zeitpunkt, von welchem ab deutsche Stellen zur Entscheidung über die Entlassung befugt waren.“

Bei in Sammeltransporten im Bundesgebiet eingetretenden ehemaligen Kriegsgefangenen bestehen keine Bedenken, als Zeitpunkt der Entlassung den Tag des Eintreffens im Heimkehrerlager als Entlassungstag anzusehen.

Personen, die sich auf Grund eines Vertrages zu freiwilliger Arbeit verpflichteten (Heimkehrer im Sinne des § 1, 2 HKG), haben nur für die Zeit ihrer tatsächlichen Kriegsgefangenschaft (frühestens ab 1. 1. 1947) Anspruch auf Leistungen des KgfEG, nicht aber für die Zeit ihrer Verpflichtung zu freiwilliger Arbeit.

Eine Flucht beendet in der Regel die Festhaltung oder Verschleppung mit dem Tage, an dem der Betreffende den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder das Gebiet eines Staates erreicht, der den geflüchteten Kriegsgefangenen nicht an den Gewahrsamsstaat ausliefernt.

Festhaltung oder Verschleppung endet mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die Fremdenlegion.

Dies gilt auch dann, wenn ehemalige Kriegsgefangene oder Kriegsverurteilte der alliierten Militärgerichte sich zum Eintritt in die Fremdenlegion verpflichteten, um Befreiung von der Kriegsgefangenschaft oder Strafverbüßung zu erreichen.

2.4 „Ursächlicher Zusammenhang“

Begriff: § 1 des Entwurfes der 3. DVO. — KgfEG:

(1) Kriegsereignisse im Sinne des Gesetzes sind Ereignisse, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Kriegsführung des zweiten Weltkrieges gestanden haben.

(2) Ein solcher Zusammenhang besteht nicht, wenn Personen nach der Besetzung aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen worden sind.

(3) Der ursächliche Zusammenhang mit den Kriegsereignissen ist auch bei solchen Deutschen gegeben, die nur wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit festgehalten oder verschleppt worden sind.“

Nicht im ursächlichen Zusammenhang mit den Kriegsereignissen stehen demnach jene Fälle, in denen Personen insbesondere nach Beendigung der eigentlichen Kampfhandlungen (in Europa regelmäßig bis zum 31. 7. 1945) in Gewahrsam genommen worden sind, nicht wegen ihres Verhaltens im Kriege, sondern weil die Besatzungsmacht fürchtete, daß diese Personen eine mögliche Gefahr bedeuten könnten für den Aufbau einer von der Besatzungsmacht angestrebten neuen wirtschaftlichen oder politischen Ordnung. Hierunter fallen regelmäßig insbesondere jene Personen, die im Zuge des sogenannten „automatischen Arrestes“ inhaftiert wurden.

(Wird einer solchen Person jedoch unter anderem auch zur Last gelegt, daß sie früher der deutschen Wehrmacht angehört habe, so kann unter Umständen ein Anspruch auf Leistungen nach dem KgfEG erwachsen.)

Beispiele:

a) 1946 wurde in Brest-Litowsk ein deutscher Eisenbahner festgenommen, weil er in seinem Zuge 3 deutsche Kriegsgefangene verborgen hatte, um sie mit nach Deutschland zu nehmen. Der Eisenbahner wurde ins Innere Rußlands verbracht und kehrte erst 1954 heim.
— Anspruchsberechtigung im Sinne des KgfEG besteht nicht —.

b) Eine Mutter von 5 Kindern, von denen bereits 2 Kinder den Hungertod starben, wurde 1947 in Ostpreußen von einem sowjetischen Gericht zu 5 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, weil sie von einem zum Bestand einer Kolchose gehörenden Acker Kartoffeln für ihre Kinder genommen hatte.

Nach der Entlassung aus der Zwangsarbeit und Wohnsitznahme im Bundesgebiet ist die Frau nicht anspruchsberechtigt auf Leistungen nach dem KgfEG, weil kein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang mit den Kriegsereignissen zu ihrer Festhaltung führte.

c) Die aus der sowjetischen Besatzungszone in die UdSSR im Herbst 1946 und später verbrachten Spezialarbeiter, Ingenieure, Forscher, Gelehrte der verschiedensten Industrie- und Rüstungswerke u. a. m. können im allgemeinen deshalb nicht unter das Gesetz fallen, da ihre Verbringung nicht im ursächlichen Zusammenhang mit den Ereignissen des 2. Weltkrieges steht.

d) Als Heimkehrer im Sinne des § 1,4 HKG anerkannte Personen aus den Haftanstalten der SBZ oder dem Sowjetsektor von Berlin, die wegen sogenannter politischer oder wirtschaftlicher Vergehen oder Verbrechen verurteilt waren, sind nicht anspruchsberechtigt auf Leistungen nach dem KgfEG. Ihre Belange sollen durch ein noch von der Bundesregierung zu verkündendes Gesetz Berücksichtigung finden.

Die Entscheidung über die Anträge derjenigen Antragsteller, die voraussichtlich nicht unter den Begriff „ursächlicher Zusammenhang“ fallen, ist nach dem Erl. des Arbeits- und Sozialministers IV A 1 — 9.501 — bis zum Ergehen der 3. DVO. auszusetzen.

„Ursächlicher Zusammenhang“ ist gegeben:

Beispiel:

- Deutsche im Ausland, wie Angehörige des auswärtigen Dienstes, einer religiösen Gemeinschaft u. a. m., die von einer der kriegsführenden Mächte während des Krieges festgehalten (interniert) wurden. Sie sind nach der Entlassung aus fremdem Gewahrsam und ständiger Wohnsitznahme im Bundesgebiet anspruchsberechtigt auf Leistungen nach dem KgfEG.
- Fabrikant, der während des zweiten Weltkrieges Fremdarbeiter beschäftigte und deswegen inhaftiert wurde.
- Angehörige der deutschen Zivilverwaltung in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten.

2.5 „Kriegsereignisse“

Erforderlich ist zeitlicher, örtlicher oder kausaler Zusammenhang mit den Kriegsereignissen.

Zeitlich dürften in Europa im Regelfalle bis zum 31. 7. 1945 die Kriegsereignisse beendet gewesen sein.

2.6 „Festgehalten“

Begriff: § 2 des Entwurfes der 3. DVO. — KgfEG und Nr. 14 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des HKG.

„Unter ‚festgehalten werden‘ (§ 2 KgfEG) ist jede Art des Freiheitsentzuges zu verstehen, soweit er auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung stattfindet.“

Kein Festhalten im Sinne des vorstehenden Absatzes ist die Unterbringung von ausgewiesenen Deutschen oder die Unterbringung von Deutschen, die vor dem anrückenden Feind geflohen waren, in Lagern zum Zwecke ihres Abtransports (z. B. in Dänemark).“

Zwangsarbeitsverhältnisse,

die sich unmittelbar an eine formelle Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft anschließen — nicht Dienstverpflichtungen mit Freizügigkeit für Wohnsitznahme, Ausgang, Verdienst, mit dem der Lebensunterhalt im landesüblichen Sinne zu bestreiten war — gelten als Fortsetzung der Kriegsgefangenschaft. Die zur Zwangsarbeit Herangezogenen wurden in der Regel aus den Lagern für Kriegsgefangene (Internierte) in Sammelunterkünfte unter ständiger Bewachung durch die Gewahrsamsmacht (Polizei, Miliz) überführt. Sie erhielten für die geleistete Zwangsarbeit weder den landesüblichen Lohn noch die sonstigen Vergünstigungen der Dienstverpflichteten.

Zur Beendigung der Festhaltung s. 2.3.

2.7 Ausländisches Staatsgebiet

sind die Gebiete außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937.

2.8 „Verschleppt werden“ setzt ein zwangswise Verbringen in ein ausländisches Staatsgebiet voraus, ohne daß ein festes Gewahrsam, d. h. eine Unterbringung auf engbegrenztem Raum (Lager, Gefängnis, Zuchthaus) anzuschließen braucht. Hierunter fallen insbesondere die Deutschen, die während der Besetzung deutschen Gebietes durch die Sowjets deportiert wurden.

3. Zu § 4

3.1 Berechtigte

Begriff s. § 1 des Gesetzes.

Anspruchsberechtigt sind auch Familienangehörige.

3.2 Soziale Dringlichkeit

Nach der 2. DVO. — KgfEG v. 16. Oktober 1954 (BGBl. I S. 289) sind die Dringlichkeitsstufen für die Auszahlung der Entschädigung nach der Punkttabelle festzustellen.

Erläuterung des BMVt v. 29. 10. 1954;

Zu I der Punkttabelle ist das Familieneinkommen im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung zugrunde zu legen, das im Monat vor dem Tage der Antragstellung bestanden hat. Ist das monatliche Familieneinkommen stärkeren Schwankungen unterworfen, kann auch das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate vor Antragstellung zugrunde gelegt werden.

Zu II der Punkttabelle ist so zu verfahren, daß für im Jahre 1949 Entlassene 5 Punkte, für 1950 Entlassene 10 Punkte usw. in Ansatz gebracht werden.

Zu V — Besondere Fälle:

Nach § 2 Satz 2 der Verordnung kann in Fällen besonderer wirtschaftlicher Notlage ein Zuschlag bis zur Höhe von 25 v. H. der errechneten Punktzahl gewährt werden.

Es ist wohl selbstverständlich, daß die Bestimmung an Wert verliert, wenn man bei allen Heimgekehrten eine besondere wirtschaftliche Notlage anerkennen würde.

Eine besondere wirtschaftliche Notlage wird in der Regel durch nachstehende Lebensumstände ausgelöst werden bzw. dürfte bei den unter Ziff. 4.—6. aufgeführten Personengruppen vorliegen:

1. Längere Arbeitsunfähigkeit des Berechtigten, die im Anschluß an die Entlassung aus der Gefangenschaft oder infolge Erkrankung sich ergibt.

Es wird empfohlen, in diesen Fällen den Zuschlag für die Zeit

über 6 bis 12 Monate mit	5 v. H.
bis 18 "	10 v. H.
bis 24 "	15 v. H.
bis 30 "	20 v. H.
und über 30 "	25 v. H.

zu bewerten.

2. Längere Krankheit von Familienangehörigen, insbesondere der Ehefrau und der Kinder, die über einen Monat andauerte.

Als Richtsätze werden bei einer Krankheitsdauer bis 6 Monate 5 v. H.
bis 12 " 10 v. H.
über 12 " 15 v. H.

als Zuschlag empfohlen.

3. Pflege von Schwerbeschädigten, die eine Pflegezulage beziehen.

Zuschlag bis zu 15 v. H.

4. Berechtigte, die Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge oder diesen gleichgestellte Personen (§§ 1—4 BVFG),

5. die Kriegssachgeschiädigte im Sinne der §§ 13, 228 Abs. 2 LAG,

6. die Evakuierte im Sinne des § 1 des BEvG v. 14. Juli 1953 sind:

In den Fällen 4. bis 6. kann ein Zuschlag bis zu 15 v. H. gegeben werden.

7. Höheres Lebensalter.

Berechtigten, die am 1. Februar 1955 das 55. Lebensjahr vollendet oder überschritten haben, kann ebenfalls ein Zuschlag gewährt werden.

Richtsatz: 55. bis 59. Lebensjahr 5 v. H.

60. Lebensjahr und darüber 10 v. H.

Die Summe aller zu gewährenden Zuschläge darf 25 v. H. nicht übersteigen."

3.3 Reihenfolge der Auszahlung

Die Erste Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem KgfEG (1. Auszahlungs-VO. — KgfEG) ist am 24. Februar 1955 verkündet worden (BArz. Nr. 38/55).

Die zweite Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung, die die Dringlichkeitsstufen 11—18 einschl. umfassen wird, wird in Kürze von der Bundesregierung verkündet werden.

3.4 Vorzeitige Auszahlung

Eine Auszahlung vor Aufruf der jeweiligen Dringlichkeitsstufe ist nicht möglich, auch nicht bei Auswanderern. Den Berechtigten ist anheimzustellen, einer dritten Person Vollmacht zu erteilen zur Entgegennahme des Bescheides und der später zu zahlenden Entschädigungssumme. Unmittelbar an die ausgewanderten Berechtigten dürfen die Leistungen nur auf Grund der Ziff. 1 i. Verb. mit Ziff. 5a des RdErl. d. Bundesministers für Wirtschaft — Außenwirtschaft Nr. 32/54 (BArz. Nr. 79/54) unmittelbar von den Durchführungsbehörden ohne devisenrechtliche Genehmigung zu Lasten der Kennzahl 61 des Leistungsverzeichnisses des RdErl. Außenwirtschaft Nr. 113/53 — Neufass. — (BArz. 79/54) über eine Außenhandelsbank oder ein Postscheckamt im Bundesgebiet transferiert werden (s. hierzu auch die Best. der RdErl. Außenwirtschaft Nr. 113/53 — Neufass. — und Nr. 90/54 [BArz. Nr. 230/54]).

3.5 Auszahlung an Berechtigte, die sich in der SBZ aufhalten

Die Auszahlung richtet sich nach den jeweiligen, für den Geldverkehr mit der SBZ gültigen Bestimmungen.

4. Zu § 5

4.1 Ausschluß der Vererbung

Der Berechtigte muß stets den Tag des Inkrafttretens des KgfEG (3. 2. 1954) erlebt haben. Ist er vorher verstorben, so ist eine Vererbung ausgeschlossen.

4.2 Die Vererbung des Anspruchs und somit die Zahlung der Entschädigung muß wegen der Bedürftigkeit der Erben billig erscheinen. (Antragsrecht der Erben: 6.3.).

Die Begriffe „Bedürftigkeit“ und „Billigkeit“ sind nicht eng auszulegen. In jedem Falle, in dem der Verstorbene (Erblasser) seine Familie vorwiegend ernährt (unterhalten) hat und sie durch seinen Tod besonders schwer betroffen ist, sollte daher eine Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung erfolgen.

Die Erben können — falls noch der Erblasser den Antrag gestellt hat — nur in die Dringlichkeitsstufe eingereiht werden, die dem ursprünglich Berechtigten zugestanden hätte.

Wenn die Erben von sich aus den Antrag stellen, so bestehen keine Bedenken, sie in die Dringlichkeitsstufe einzureihen, die sich aus ihrer Lage am Tage der Antragstellung ergibt.

4.3 Nur der Ehegatte kann Erbe im Sinne des § 5 KgfEG sein, der mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalles in gültiger Ehe lebte. Der durch Verfügung von Todes wegen zum Erben eingesetzte geschiedene Ehegatte ist nicht Erbe im Sinne des § 5 KgfEG.

4.4 Zu den Kindern im Sinne des § 5 Satz 2 KgfEG rechnen eheliche Kinder, an Kindes Statt angemommene Kinder und sonstige, die den ehelichen Kindern gleichgestellt sind. Pflegekinder können in diesem Sinne nicht als Erben gelten.

5. Zu § 8

Amnestie

Verfahren, die zu keiner Verurteilung geführt haben, können keinen Leistungsausschluß herbeiführen.

6. Zu § 9**6.1 Antrag**

Der Antrag auf Leistungen nach Teil I des Gesetzes erfolgt nach Formblatt. Formlose Anträge sollen vom Antragsteller durch Ausfüllen des Formblattes vervollständigt werden.

6.2 Wiedereinsatzung

Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen kann eine Wiedereinsatzung in den alten Stand nicht erfolgen (vgl. Umkehrschluß aus § 25 KgfEG).

6.3 Antragsrecht der Erben

Ist der Berechtigte, nachdem er seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik genommen hatte, nach Inkrafttreten des Gesetzes vor Ablauf der Antragsfrist verstorben, ohne einen Antrag gestellt zu haben, so können die Erben (§ 5 Satz 2 KgfEG) den Antrag innerhalb der Frist nach § 9 (3) KgfEG stellen.

Für den Fall des Todes vor Inkrafttreten vgl. 4.1,

6.4 Statusfeststellung

Um demjenigen, der die Frist zur Antragstellung nach § 9 versäumt hat, die Möglichkeit zu eröffnen, Antrag auf Leistungen nach Teil II des Gesetzes zu stellen, ist ein Antrag auf Feststellung, ob der Antragsteller dem Personenkreis der Berechtigten nach § 1 des Gesetzes zugehört, zuzulassen und hierüber zu entscheiden.

7. Zu § 10**Zuständige Dienststelle**

Nach der VO. der Landesregierung vom 9. März 1954 (GV. NW. S. 77) sind in Nordrhein-Westfalen die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des KgfEG bestimmt.

8. Zu § 11**8.1 Zuständige Dienststellen**

in Nordrhein-Westfalen s. Nr. 7.

Für Berechtigte in Gastlagern außerhalb des Landes NW nehmen die dort zuständigen Dienststellen die Anträge entgegen und bearbeiten sie im Sinne der 2. DVO. — KgfEG — Punktabelle —

Zuständige Stellen in Bremen:

Wohlfahrtsamt Bremen
Hamburg: Sozialbehörde

Niedersachsen:

Landkreise und kreisfreie Städte

Schleswig-Holstein: Versorgungsämter

Die Auszahlung der Entschädigungsbeträge wird nach der Überführung der Lagerinsassen in das Land Nordrhein-Westfalen von der hier zuständigen Dienststelle vorgenommen, der die Unterlagen zugeleitet werden.

8.2 Die Anträge der Lagerinsassen der Hauptdurchgangslager innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen werden von den dafür örtlich zuständigen Heimkehrerbetreuungsstellen bearbeitet (s. Nr. 7).

8.3 Unterlagen Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterschrieben sein.

9. Zu § 12**9.1 Anzuhörende Heimkehrerorganisationen:**

„Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißtenangehörigen Deutschlands e. V. — Landesverband Nordrhein-Westfalen, Dortmund, Redtenbacher Str. 36.“

9.2 Taggelder der Beisitzer

Verdiensausfall u. a. m. sind zu berechnen nach den „Ausführungsbestimmungen zum Reisekosten gesetz“ betr. Entschädigung von nichtbeamten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für

den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder) v. 25. Oktober 1951“ (GV. NW. S. 139) und der „VO. zur Abänderung dieser Ausführungsbestimmungen v. 30. August 1952“ (GV. NW. S. 229).

10. Zu § 13**10.1 Entscheidung des Antrages**

Die Durchführung des KgfEG gehört nach § 10 des Gesetzes in den Bereich der Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Heimkehrer. Diese Angelegenheiten werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Auftragsangelegenheit wahrgenommen. Auch die Durchführung des KgfEG ist daher eine Auftragsangelegenheit.

Die Entscheidung erfolgt monokratisch § 13 (2) oder kollegial § 13 (1). Der Ausschuß ist kein Ausschuß im Sinne des § 41 ff. GO (GV. NW. 1952 S. 283). Er ist jedoch organisatorisch ein Teil der Verwaltung des Landkreises/der kreisfreien Stadt. Die Entscheidung ist ein Verwaltungsakt.

Beabsichtigt der Ausschuß eine Entscheidung zu treffen, die gegen das Gesetz oder eine Verwaltungsanweisung verstößen würde, so hat der Vorsitzer die Entscheidung auszusetzen und dem Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde zu berichten. Der Regierungspräsident weist gegebenenfalls die Verwaltung des Landkreises/der kreisfreien Stadt an, wie zu entscheiden ist.

10.2 Form und Inhalt des Bescheides

s. Nr. 12.

11. Zu § 14**11.1 Beweislast**

obliegt trotz § 14 (1) gem. § 16 (2) dem Antragsteller.

11.2 Zeugengebühren

sind nach den für die Entschädigung von Zeugen bei Gericht geltenden Sätzen zu zahlen.

11.3 Beweismittel

sind Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten, Urkunden oder Vernehmung des Antragstellers.

Urkunden sollen mit einem Stempelaufdruck versehen werden, daß sie zum Beweis des Anspruches nach dem KgfEG der Dienststelle vorgelegt wurden.

D 2-Scheine sind allein regelmäßig kein Beweismittel. Im Zweifelsfalle ist die Rückfrage beim Grenzdurchgangslager Friedland (Leine) zu empfehlen.

12. Zu § 17**12.1 Inhalt des Bescheides**

Der Bescheid soll die Feststellung enthalten, daß der Antragsteller zum Kreise der Berechtigten nach § 1 des Gesetzes gehört. Er muß die Zeit der Kriegsgefangenschaft und die Höhe der sich daraus ergebenden Entschädigung enthalten. Die Einstufung in die Dringlichkeitsstufen soll zugleich mit dem Feststellungsbescheid erfolgen.

12.2 Angabe der Beweismittel

Aus der schriftlichen Begründung muß ersichtlich sein, auf welche Beweismittel sich der Bescheid stützt.

12.3 Rechtsmittelbelehrung

Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Gegen die Einstufung sind die gleichen Rechtsmittel zulässig wie gegen den Feststellungsbescheid. Form der Rechtsmittelbelehrung vgl. RdErl. d. Innernministers v. 20. 5. 1952 — I—17—50 — (MBI. NW. S. 602).

12.4 Beschwerden

Beschwerden sind dem Feststellungsausschuß vorzulegen, der sie, sofern ihnen nicht abgeholfen wird, dem Beschwerdeausschuß zuleitet.

13. Zu § 19**13.1 Bezirksbeschwerdeausschuß**

Nach der VO. der Landesregierung v. 6. Juli 1954 (GV. NW. S. 273) ist bei den Regierungspräsidenten für den Regierungsbezirk ein Beschwerdeausschuß gem. § 19 KgfEG zu bilden. Der Landtag ist gem. § 2 der VO. als Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer bestimmt. Der Vorsitzer muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er bedarf der Bestätigung des Arbeits- und Sozialministers.

13.2 Keine selbständige Behörde

Der Beschwerdeausschuß ist Teil der Behörde des Regierungspräsidenten. Er führt die Bezeichnung: Der Regierungspräsident
— Beschwerdeausschuß KgfEG —.

13.3 Tagegelder

Hinsichtlich der Tagegelder der Beisitzer vgl. Nr. 9.2.

14. Zu § 20**14.1 Behandlung der Beschwerde**

Wird eine Beschwerde unmittelbar beim Beschwerdeausschuß eingelegt (§ 18 (2) Satz 2), so ist die Beschwerde der Stelle zuzuleiten, die den Bescheid erlassen hat. Falls diese der Beschwerde nicht abhilft, leitet sie die Beschwerde mit Stellungnahme dem Beschwerdeausschuß wieder zu.

14.2 Aussetzung der Entscheidung

Beabsichtigt der Ausschuß eine Entscheidung zu treffen, die gegen das Gesetz oder eine Verwaltungsanweisung verstößen würde, so hat der Vorsitzer die Entscheidung auszusetzen. Der Regierungspräsident berichtet dem Arbeits- und Sozialminister, der über den Fall befindet und den Ausschuß anweist, wie zu entscheiden ist.

15. Zu § 27**Kosten**

Die Gebührenfreiheit besteht nur für das amtliche Verfahren. Kosten, die durch die Beschaffung von Beweismitteln entstehen, müssen vom Antragsteller selbst getragen werden.

Notwendige Kosten im Sinne des § 27 (2) entstehen, wenn von Amts wegen bzw. seitens der Ausschüsse (Feststellungs- oder Beschwerdeausschuß) Beweise erhoben werden, z. B. Fahrkosten oder Auslagenersatz für Zeugen. Diese notwendigen Kosten dürfen dem Antragsteller nicht auferlegt werden.

Bezug: 1. Erste Durchführungsverordnung (DVO.) zum KgfEG v. 26. März 1954 (BGBI. I S. 66),
2. Zweite Durchführungsverordnung (II. DVO.) zum KgfEG v. 16. Oktober 1954 (BGBI. I S. 289),
3. Erste Auszahlung sVO. — KgfEG v. 22. Februar 1955 (BArz. 38/55).

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1955 S. 433.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**